

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

vom 28. April 1996¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 1 der Schlussbestimmung des Bundesgesetzes über Schuldbetrei-
bung und Konkurs vom 11. April 1889 sowie Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung
vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1

¹Der Kanton Appenzell I. Rh. bildet für die Durchführung der Schuldbetreibung zwei Betreibungs-
Betreibungskreise, nämlich kreise

- a) den Betreibungskreis Appenzell mit den Bezirken Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten;
- b) den Betreibungskreis Oberegg mit dem Bezirk Oberegg.

²Die Betreibungsämter haben ihren Sitz in Appenzell bzw. Oberegg.

Art. 2

Der Kanton Appenzell I. Rh. bildet für die Durchführung der Konkurse einen Kon- Konkurskreis
kurskreis. Der Sitz des Konkursamtes befindet sich in Appenzell.

Art. 3

Für jeden Betreibungskreis wird von der Standeskommission ein Betreibungsbeam- Betreibungs-
ter* gewählt. Der Betreibungsbeamte des Betreibungskreises Appenzell ist gleich- beamter und
zeitig Konkursbeamter für den ganzen Kanton. Zudem bestimmt die Standeskom- Stellvertreter
mission für die beiden Ämter je einen Stellvertreter.

Art. 4

Depositenanstalt im Sinne von Art. 24 SchKG ist die Appenzell-Innerrhodische Kan- Depositenanstalt
tonalbank.

¹ Mit Revisionen vom 27. April 2003, 25. April 2010 und 26. April 2015.

² Ingress abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 5

Aufsichts-
behörde

Die Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 13 Abs. 1 SchKG besteht aus drei Mitgliedern des Kantonsgerichtes, welche von diesem jeweils für eine Amtsperiode bestimmt werden.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 6

Grundpfand-
haftung

Für Pfandtitel alten Rechts haftet das Unterpfand für den Zeddel, so wie er lautet und für zwei verfallene Jahreszinse und den laufenden Zins.

Art. 7¹

Rechtsöffnungs-
titel

Vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gemäss Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG sind gleichgestellt:

- a) Rechtskräftige und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörden des Kantons Appenzell I.Rh., der Bezirke, Spezialgemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Sinne von Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 29. April 2012 über öffentlich-rechtliche Verpflichtungen wie Steuern, Bussen, Gebühren etc.;
- b) Rechtskräftige und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügungen und Entscheide ausserkantonaler Behörden über öffentlich-rechtliche Verpflichtungen wie Steuern, Bussen, Gebühren etc. soweit es interkantonale Abkommen vorsehen.

Art. 8

Eigentumsvorbe-
haltsregister und
Viehverschrei-
bungsprotokolle

Die Betreibungsämter haben auch die Register über Eigentumsvorbehalte und die Viehverschreibungsprotokolle zu führen.

Art. 9

Anzeigepflicht

Die Betreibungs- und Konkursbeamten sowie deren Stellvertreter haben Betreibungs- und Konkursdelikte den zuständigen Untersuchungsbehörden anzuzeigen. Ausgenommen bleibt Art. 165 Ziff. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

¹ Abgeändert (lit. a) durch LdsGB vom 26. April 2015.

III. Verfahren

Art. 10¹

Für das Verfahren vor den kantonalen Gerichtsorganen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessgesetzgebung. Gerichtliches Verfahren

Art. 11

Beschwerden im Sinne von Art. 17 SchKG sind schriftlich bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Ein Parteivorstand findet in der Regel nicht statt. Beschwerden

Art. 12

¹Ansprüche gegen den Kanton im Sinne von Art. 5 Abs. 1 und 4 SchKG sind auf dem Zivilweg geltend zu machen. Schadenersatzansprüche

²Der Kanton behält sich den Rückgriff auf Personen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 und 3 SchKG vor.

IV. Schlussbestimmung²

Art. 13³

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund auf den 1. Januar 1997 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement am 28. Juni 1996 genehmigt.

¹ Abgeändert durch EG ZPO vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Titel abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2003.